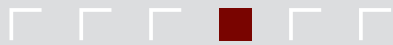
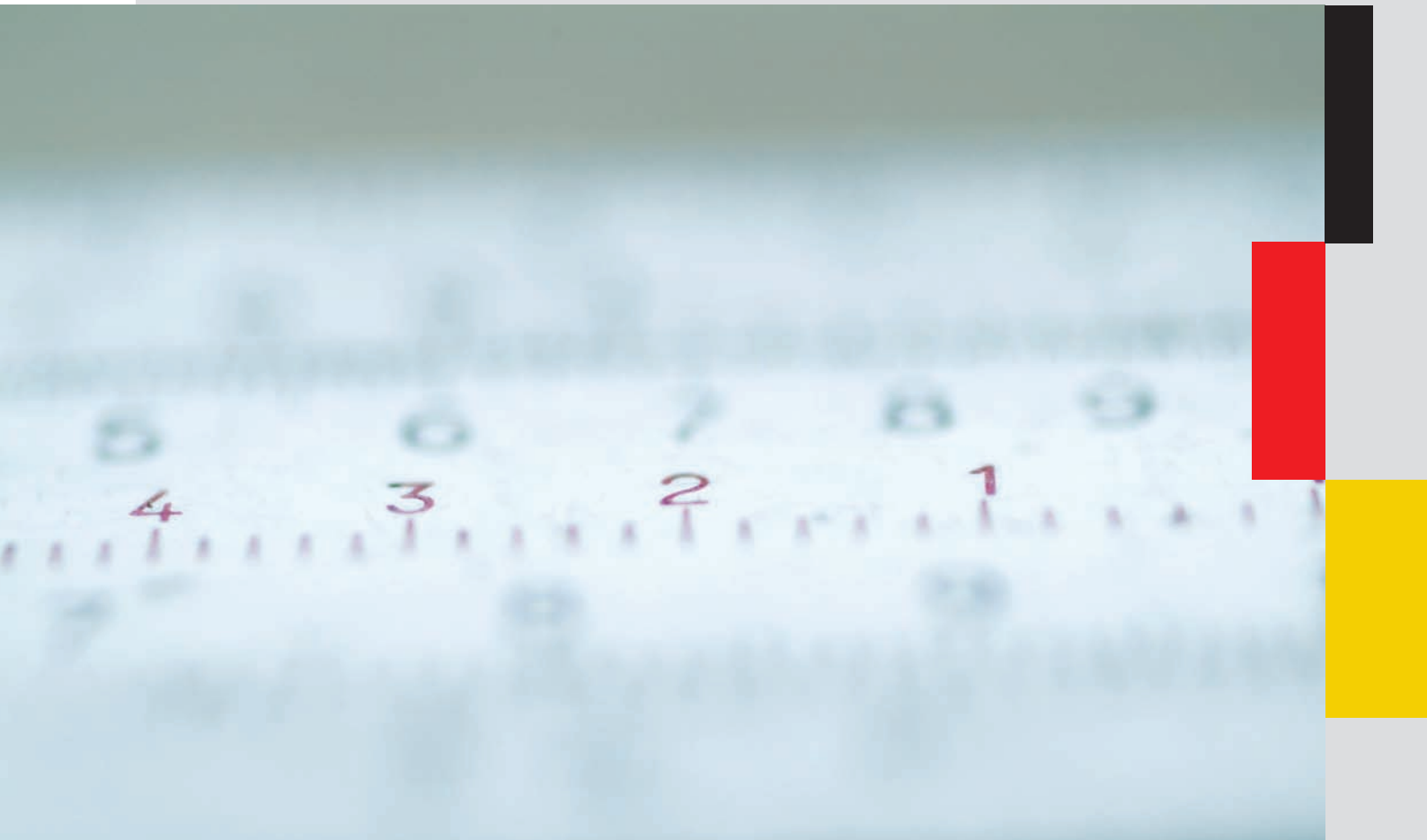




Steuern



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2005



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2005

Ausgabe 2005

Vorwort

Diese Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“, die das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellt hat, enthält Grundinformationen zu Daten im In- und Ausland, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Wichtigkeit sind. Derartige Vergleiche können bei isolierter Betrachtungsweise zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit berücksichtigen. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. Sie bedürfen aber sorgfältiger Interpretation. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere wichtige Industriestaaten (insbesondere die *USA, Kanada, Japan, Schweiz* und *Norwegen*).

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich	7
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	7
2. Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	23
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2004.....	38
5. Vermögensteuern und Umsatzsteuern	45
Fazit	53
Anhang	54
Umrechnungskurse der Landeswährungen	54
Impressum.....	55

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Übersicht 1 „Steuerquoten im internationalen Vergleich 1970–2004“ enthält einen Vergleich über die Belastung der Volkswirtschaften mit Steuern (sog. Steuerquoten). Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme im unterschiedlichen Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der „Steuerquote“ enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, wird diese Übersicht zur besseren Vergleichbarkeit durch Übersicht 2 „Abgabenquoten im internationalen Vergleich 1970–2004“ ergänzt. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung einer Volkswirtschaft mit Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung dar. Die Grafik 1 enthält beide Quoten in einer anschaulichen Darstellung. Die diesen Vergleichen zugrunde liegenden Daten beruhen auf Berechnungen der OECD. Es zeigt sich, dass insbesondere in den *skandinavischen Staaten*, aber auch in *Frankreich, Belgien und Österreich* die Abgabenquoten vergleichsweise hoch sind, während Nordamerika (*USA,*

Kanada), aber auch *Japan, Irland und die Schweiz* vergleichsweise niedrige Abgabenquoten aufweisen. Es zeigt sich weiter, dass in einem solchen internationalen Vergleich die deutsche Steuerquote vergleichsweise niedrig ist, während bei Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge („Abgabenquote“) *Deutschland* eine mittlere Position einnimmt. Es sei hier darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Alterssicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den *USA* das staatliche System der Sozialversicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa nur rudimentär ausgeprägt. Demzufolge müssen die privaten Haushalte in der Lage sein, eigenständig Vorsorge zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, belässt der Staat den Bürgern einen größeren Anteil am Sozialprodukt, entsprechend gering ist daher die Steuer- und Abgabenquote bspw. in den *USA*.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Land	Steuern in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2003	2004
Deutschland²⁾	22,5	24,6	22,3	22,7	22,7	21,1	20,4
Belgien	24,8	30,2	28,8	30,1	31,5	31,0	31,5
Dänemark	37,7	43,2	46,7	48,5	48,3	47,1	48,4
Finnland	29,1	27,8	33,0	31,8	35,9	32,8	32,4
Frankreich	21,5	23,1	23,6	24,5	28,4	27,0	27,5
Griechenland	15,7	16,2	20,5	21,9	26,4	22,8	–
Irland	26,4	26,9	28,5	28,1	27,9	25,3	25,7
Italien	16,2	18,9	26,1	28,2	30,8	30,4	29,5
Japan	15,3	18,0	21,4	17,7	17,2	15,6	15,8
Kanada	27,8	27,7	31,5	30,6	30,8	28,6	28,0
Luxemburg	19,1	29,1	29,8	31,1	30,2	29,8	29,3
Niederlande	23,1	27,0	26,9	24,4	25,2	24,7	24,8
Norwegen	28,9	33,5	30,6	31,5	34,2	33,5	35,2
Österreich	25,3	26,9	26,6	26,3	28,1	28,6	28,3
Polen	–	–	–	25,8	23,0	20,0	–
Portugal	14,7	17,0	21,3	23,5	25,5	25,3	–
Schweden	32,8	33,6	38,7	35,1	39,1	35,8	36,2
Schweiz	17,0	19,8	19,9	20,3	23,1	22,0	22,2
Slowakei	–	–	–	–	20,6	18,7	18,4
Spanien	9,9	11,5	20,8	20,3	22,6	22,5	22,9
Tschechien	–	–	–	22,0	20,1	21,3	21,3
Ungarn	–	–	–	27,3	27,6	26,8	26,3
Vereinigtes Königreich	31,9	29,3	30,3	28,9	31,1	29,0	29,4
Vereinigte Staaten	22,7	20,6	20,5	20,9	23,0	18,8	18,7

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik

²⁾ 1970–1990 nur alte Bundesländer

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2004, Paris 2005

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich¹⁾

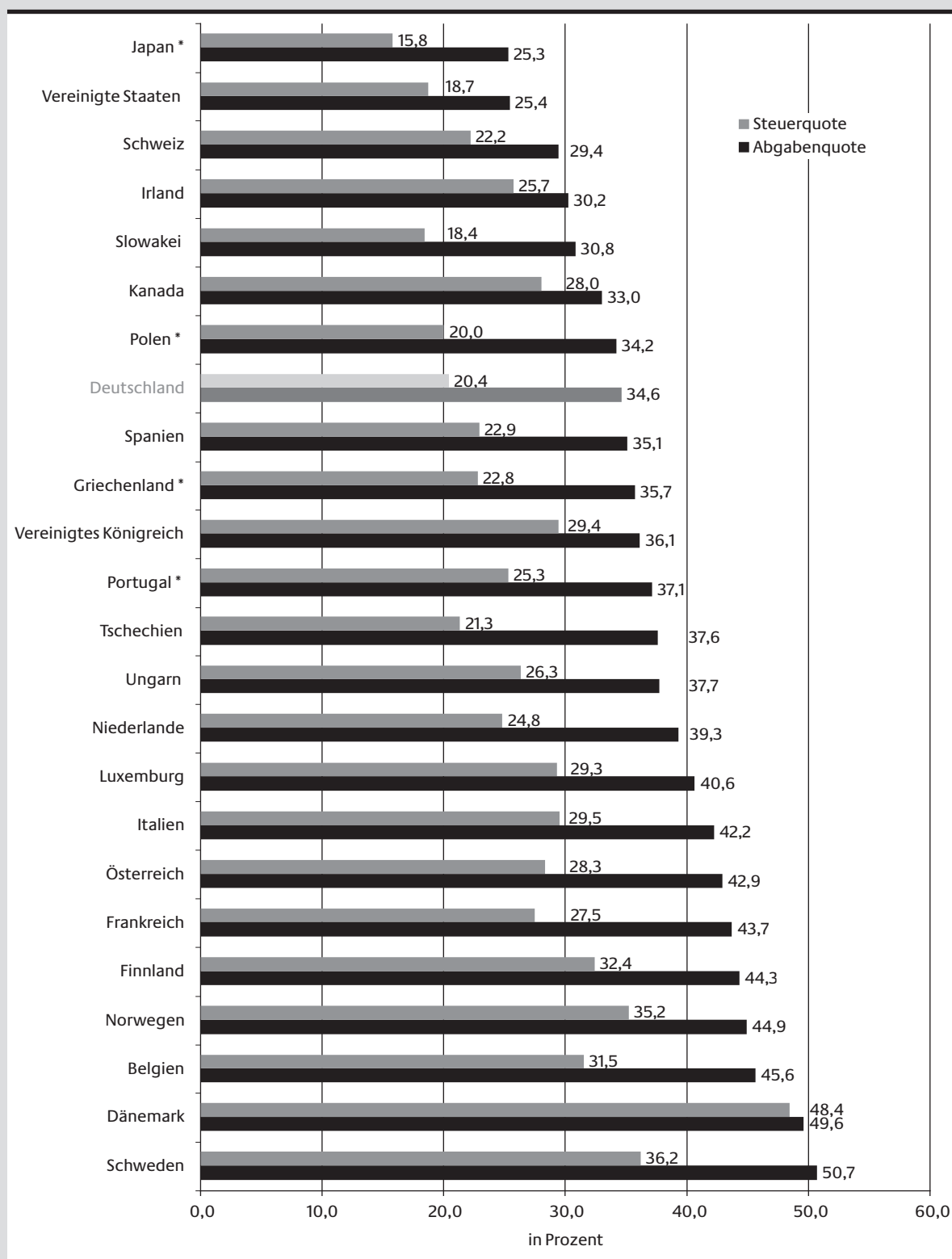
Land	Steuern und Sozialabgaben in v. H. des BIP						
	1970	1980	1990	1995	2000	2003	2004
Deutschland²⁾	32,3	37,5	35,7	37,2	37,2	35,5	34,6
Belgien	34,8	42,4	43,2	44,8	45,7	45,4	45,6
Dänemark	39,2	43,9	47,7	49,5	50,1	48,3	49,6
Finnland	32,0	36,2	44,3	46,0	48,0	44,8	44,3
Frankreich	33,7	40,2	42,2	42,9	44,4	43,4	43,7
Griechenland	22,4	24,2	29,3	32,4	38,2	35,7	–
Irland	28,8	31,4	33,5	32,8	32,2	29,7	30,2
Italien	26,1	30,4	38,9	41,2	43,2	43,1	42,2
Japan	19,6	25,4	29,1	26,7	26,5	25,3	–
Kanada	30,8	30,9	35,9	35,6	35,6	33,8	33,0
Luxemburg	26,8	40,8	40,8	42,3	40,6	41,3	40,6
Niederlande	35,6	43,6	42,9	41,9	41,2	38,8	39,3
Norwegen	34,4	42,5	41,5	41,1	43,2	43,4	44,9
Österreich	33,9	39,0	39,6	41,1	42,6	43,1	42,9
Polen	–	–	–	37,0	32,5	34,2	–
Portugal	19,4	24,1	29,2	33,6	36,4	37,1	–
Schweden	38,5	47,3	53,2	48,5	53,9	50,6	50,7
Schweiz	22,2	28,5	26,0	27,8	30,5	29,5	29,4
Slowakei	–	–	–	–	34,3	31,1	30,8
Spanien	15,8	22,4	32,1	31,8	34,8	34,9	35,1
Tschechien	–	–	–	37,5	36,0	37,7	37,6
Ungarn	–	–	–	42,4	39,0	38,5	37,7
Vereinigtes Königreich	37,0	35,2	36,5	35,1	37,5	35,6	36,1
Vereinigte Staaten	27,0	26,4	27,3	27,9	29,9	25,6	25,4

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik

²⁾ 1970–1990 nur alte Bundesländer

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2004, Paris 2005

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2004



*Stand 2003
 Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2004, Paris 2005

2. Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Um die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich darzustellen, gibt es unterschiedliche Ansätze. Grundsätzlich können vorhandene empirische Daten aufbereitet werden, um Schlüsse über die Steuerbelastung der Unternehmen zu ziehen. Allerdings stehen Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen aufgrund des Steuergeheimnisses kaum zur Verfügung oder sind bei verbundenen Unternehmen wenig informativ. Auch die vorhandenen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind nur beschränkt aussagefähig, da dieses Rechenwerk für ganz andere Ziele konzipiert wurde. Zudem handelt es sich bei den empirischen Werten um Vergangenheitsdaten, die keinen Schluss auf die zukünftige Verhaltensweise von Unternehmen ermöglichen. Am häufigsten werden daher die nominalen und die effektiven Steuersätze für Unternehmen als Belastungsindikatoren herangezogen. Die **nominale Steuerbelastung** lässt sich sehr leicht feststellen, ihr kann eine Art Signalfunktion zugesprochen werden. Der nominale Steuersatz ist auch für Verlustverrechnungen relevant, er lässt aber die Steuerbemessungsgrundlage unbeachtet. Da sich die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt, sind die nominalen Steuersätze nur ein erster Indikator.

Sehr viel aussagekräftiger sind deshalb die **sog. effektiven Durchschnittssteuersätze**, bei denen etwa auch die Abschreibungsregelungen in den Ländern berücksichtigt werden. Allerdings weisen die „effektiven Steuersätze“ auch gewisse Probleme auf, die bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen

sind. So lassen sich im Rahmen des vorgegebenen mikroökonomischen Modellrahmens nicht alle relevanten Aspekte der steuerlichen Gewinnermittlung erfassen. Insbesondere finden **Verlustausgleichsvorschriften keine Berücksichtigung**, da rentable Investitionen ohne Periodenverluste unterstellt werden. Verlustverrechnungsmöglichkeiten sind aber innerhalb der EU ganz unterschiedlich ausgestaltet. So sind beispielsweise die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den neuen EU-Mitgliedstaaten, aber auch in *Österreich* im Vergleich zu *Deutschland* als restriktiver zu bezeichnen. Den in *Deutschland* bekannten Verlustrücktrag kennen diese Länder nicht. Der Verlustvortrag ist in den neuen EU-Staaten nicht wie in *Deutschland* zeitlich unbegrenzt, sondern ist zumeist auf 5 bis 7 Jahre befristet. Letzteres hat zur Folge, dass in den neuen EU-Staaten die Verlustvorträge in außergewöhnlichen langen rezessiven Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Diese unterschiedlichen Regelungen wirken sich aber nicht auf die effektiven Durchschnittssteuersätze aus, obwohl leicht einsichtig ist, dass eine Besteuerungsrelevanz gegeben ist. Zwar führt etwa ein aktueller Verlust von 0,5 Mio. € weder in *Deutschland*, den neuen EU-Mitgliedstaaten noch in *Österreich* zu einer Besteuerung, allerdings ergibt sich nur für Unternehmen in *Deutschland* aufgrund des Verlustrücktrags eine Erstattung der in der Vorperiode gezahlten

Körperschaftsteuer und damit eine in der Rezession nicht zu unterschätzende Liquiditätszufuhr.

Auch werden meist nur die ertragsabhängigen und den Faktor Kapital direkt belastenden Steuern bei der Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuersätze berücksichtigt. Andere Steuern, etwa **Lohnsummensteuern**, können den Faktor Kapital in Analogie zur Mehrwertsteuer aber indirekt belasten, nämlich bei fehlender Überwälzung in die Preise. Diese Steuern bleiben aber außen vor. Das Aufkommen dieser von allen Unternehmen zu entrichtenden Steuer ist oft prozentual höher als etwa die in der Darstellung berücksichtigte deutsche oder luxemburgische Gewerbesteuer. So beträgt der Anteil der Lohnsummensteuern am gesamten Steueraufkommen in *Österreich* 6,2% und in *Schweden* 4,9%, die Gewerbesteuer in *Deutschland* hingegen nur 3,1%. Trotzdem werden diese Steuern in die Berechnung der effektiven Durchschnittssteuersätze nicht einbezogen, da ansonsten in den Modellen berücksichtigt werden müsste, in welchem Umfang der Faktor Arbeit bei der Produktion eingesetzt wird (sog. Arbeitsintensität).

In dieser Publikation wird ausschließlich die nominale Steuerbelastung im internationalen Vergleich dargestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist – wie oben dargestellt – äußerst begrenzt. Effektive Steuerbelastungsvergleiche, die zumindest wesentliche Aspekte in dieser Hinsicht berücksichtigen, sind nur schwer zu erstellen. Meist ist dies nur für den einzelnen Fall, d. h. nur anhand von Modellberechnungen möglich, sodass die Ergebnisse von den gewählten Prämissen abhängen.

Die Übersicht 3 „Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2005“ gibt Informationen zur derzeitigen Höhe der staatlichen Körperschaftsteuertarife sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastungen dienen dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern; fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch *Irland* und die *Schweiz* sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners („Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung“), haben als Ausgleich aber vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife.

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2005

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Ent- lastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	34 v. H.	Auf Einkommen über 322.500 €; an- sonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 v. H., 31 v. H. und 34,5 v. H.; 33 v. H. normaler Steuersatz, zu- sätzlich „Krisenzuschlag“ 3 v. H. des Steuerbetrags	Definitive Kapitalertragsteuer 25 v. H. oder Option für Steuer- veranlagung
Dänemark	28 v. H.		Kapitalertragsteuer 28 v. H. auf Dividenden; bei Ausschüttun- gen bis 43.300 DKK definitiv ohne Optionsmöglichkeit; bei höheren Dividendeneinkünften 43 v. H., unter Anrechnung der KapEst
Deutschland	25 v. H.	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Finnland	26 v. H.		börsennotierte Kapitalgesell- schaften: 43 v. H. steuerfrei und 57 v. H. mit 28 v. H. anrechenbare Kapitalertragsteuer; nicht bör- sennotierte Kapitalgesellschaf- ten: 9 v. H. des Gesellschaftsver- mögen des Anteilseigners, max. 90.000 € steuerfrei; darüber 57 v. H. mit 28 v. H. anrechenbare Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 v. H.	ohne Zuschlag 1,5 v. H. des Steuer- betrags (= 33,83 v. H.) und Sozialzu- schlag 3,3 v. H. der normalen Körper- schaftsteuer für größere Unterneh- men mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuersatz insgesamt 34,94 v. H. für größere Unternehmen)	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Italien	33 v. H.	Ohne 4,25 v. H. lokale Steuer, de- ren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wert- schöpfung, nicht Gewinn!)	Definitive Kapitalertragsteuer 12,5 v. H. (bei qualifizierten Be- teiligungen unterliegen 40 v. H. der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Litauen	15 v. H.	13 v. H. für Kleinunternehmen	Definitive Kapitalertragsteuer 15 v. H.

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Ent- lastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Luxemburg	22 v. H.	Ohne Zuschlag 4 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; Ermäßigter Satz 20 v. H. mit Grenzberichtigung bis 15.000 € Einkommen	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Niederlande	31,5 v. H.	27 v. H. auf Gewinnteile bis 22.689 €	Einkommensteuersatz 25 v. H. auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 v. H.); ansonsten Pauschalbesteuerung beim Anteilseigner
Österreich	25 v. H.		Definitive Kapitalertragsteuer 25 v. H. oder halber Durchschnittssteuersatz für Dividenden
Polen	19 v. H.		Definitive Kapitalertragsteuer 19 v. H.
Portugal	25 v. H.	Ohne Gemeindefzuschlag bis 10 v. H. der Steuer; ermäßigter Steuersatz von 20 v. H. für bestimmte Gesellschaften mit einem jährlichen Gesamtumsatz unter 149.639,37 € und weiteren Voraussetzungen	50 v. H. der Dividende steuerfrei
Schweden	28 v. H.		Pauschaleinkommensteuersatz 30 v. H. auf Dividenden; keine Option für Steuerveranlagung möglich
Slowenien	25 v. H.		35 v. H. der Bruttodividende (Dividende + Körperschaftsteuer) sind steuerfrei 65 v. H. der Bruttodividende werden mit 25 v. H. besteuert
Tschechien	26 v. H.	50 v. H. der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen sind auf die eigene Körperschaftsteuer anrechenbar	15 v. H. definitive Kapitalertragsteuer
Ungarn	16 v. H.		30 v. H. der Dividenden werden mit 25 v. H. und 70 v. H. der Dividenden mit 35 v. H. besteuert

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Ent- lastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
USA	35 v. H.	Corporation Income Tax des Bundes 35 v. H. mit ermäßigten Eingangssät- zen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 v. H. auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körper- schaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 v. H.	Gewerbliches Einkommen; für nicht- gewerbliches Einkommen 25 v. H.; 20 v. H. für Veräußerungsgewinne; 10 v. H. für Herstellerbetriebe (auslaufend bis 2010); 10 v. H. für SFAZ- und IFSC-Gesellschaften (auslaufend bis 2005)	Besteuerung beim Anteilseigner
Schweiz	8,5 v. H.		Besteuerung beim Anteilseigner
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 v. H.		Vollanrechnung mit 53,85 v. H. der Nettodividende; mit Einbe- ziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Norwegen	28 v. H.		Vollanrechnung mit 7/18 der Di- vidende; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkom- men; Einkommensteuersatz auf die Dividende entspricht dem Körperschaftsteuersatz; de facto also keine Besteuerung der Divi- dende beim Anteilseigner
Teilanrechnungssysteme			
Japan	30 v. H.		Anrechnung von 7,4 v. H. bis 12,8 v. H. der Ausschüttung; ohne Einbeziehung der Steuer- gutschrift in das Einkommen
Kanada	22,1 v. H.		Anrechnung mit 13,33 v. H. der Bruttodividende auf die Einkom- mensteuer des Bundes und 21,34 v. H. auf die Einkommen- steuer der Provinz; Erfassung der um 25 v. H. erhöhten Bardividende im Einkommen des Anteilseigners

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Spanien	35 v. H.	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 8 Mio. € ermäßigt sich der Satz auf 30 v. H. auf die ersten 90.151,81 € des Gewinns. Mehrere Sondersätze	Anrechnung mit 40 v. H. der Ausschüttung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Vereinigtes Königreich	30 v. H.	0 v. H. auf Einkommen bis 10.000 £; Grenzberichtigung von 10.000 £ bis 50.000 £ Einkommen, darüber 19 v. H. auf Einkommen bis 300.000 £; Grenzberichtigung von 300.001 £ bis 1.500.000 £ Einkommen, darüber 30 v. H.	Anrechnung mit 1/9 der Dividende, Einkommensteuersatz 10 v. H. (niedrige Einkommen) oder 32,5 v. H. (höhere Einkommen) auf Dividenden einschl. Steueranrechnungsbetrag
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	0 v. H.	24 v. H. Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung	keine Besteuerung beim Anteilseigner
Griechenland	32 v. H.	24 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind und für Gesellschaften, die Investitionen von mehr als 30 Mill. € tätigen (beschränkt auf 10 Jahre); 32 v. H. für Aktiengesellschaften (Anonymos Etairia), Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kreditinstitute	keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 v. H.		keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 v. H.	für Dividenden ab 1. 1. 2004	keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 v. H.	25 v. H. für öffentliche Körperschaften	keine Besteuerung beim Anteilseigner; jedoch Verteidigungsabgabe von 15 v. H.

Durch den Beitritt neuer Staaten zum 1. Mai 2004 hat sich in der EU der Kreis der Staaten vergrößert, die ausgeschüttete Gewinne **nur** bei der Gesellschaft besteuern, sodass Dividenden beim Anteilseigner **steuerfrei** bleiben (neben *Griechenland, Estland, Lettland, Zypern* und seit 2005 auch die *Slowakei*). Zum gleichen Ergebnis kommen aber auch *Norwegen* und *Malta*, wo die Körperschaftsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne dem Einkommensteuersatz auf die Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Um Aussagen über die Gesamtbelastung der an die Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne treffen zu können, reicht es deshalb nicht aus, die Steuersätze für die Unternehmensgewinne zu betrachten. Es muss auch die Anteilseignerbesteuerung berücksichtigt werden, wobei sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden großes Gewicht zukommt. So beträgt etwa die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in *Irland* nur 12,5%, in *Portugal* aber mit 25% das Doppelte und in *Deutschland* mit 38,65% mehr als das Dreifache. In *Irland* ist die an den Anteilseigner ausgeschüttete Dividende aber in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, in *Portugal* und in *Deutschland* hingegen nur die Hälfte der Dividende. Die maximale Belastung der Dividenden beim Anteilseigner beträgt in *Irland* 42% (ab 29.400 €), in *Deutschland* 44,31% (ab 52.152) und in *Portugal* 40% (ab 54.388 €). Die Gesamtbelastung des an den Anteilseigner vollständig ausgeschütteten Gewinns beträgt in *Irland* maximal 49,25%, in *Deutschland* 52,25% und in *Portugal* nur 40%.

Der in den letzten beiden Jahrzehnten zu beobachtende Trend zur Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze hält weiter an. So haben im Jahr 2005 folgende Staaten ihre Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

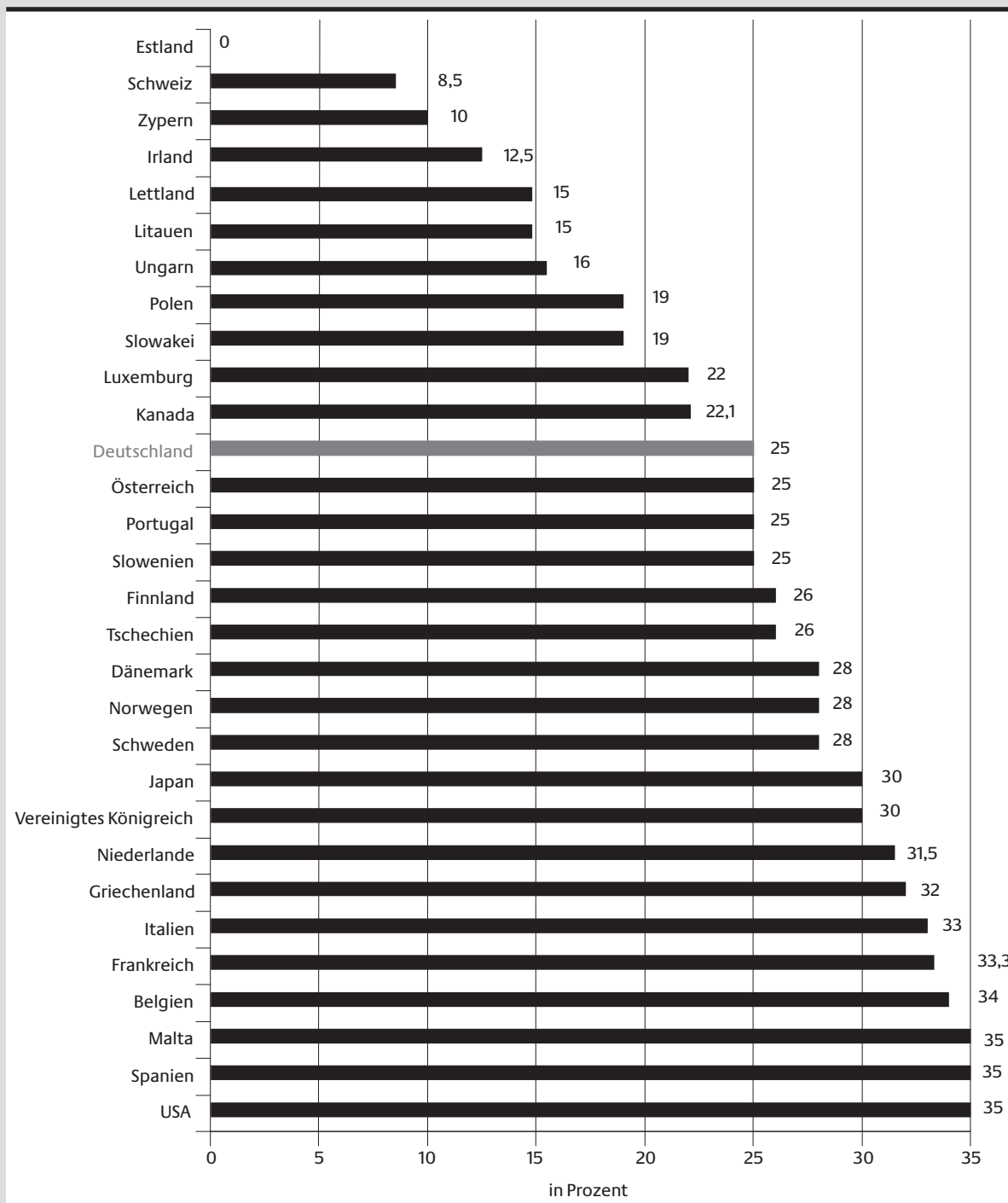
- > *Dänemark* von 30% auf 28%
- > *Estland* den Ausschüttungssteuersatz von 26% auf 24%, der Thesaurierungssteuersatz beträgt weiterhin 0%
- > *Frankreich* den Zuschlag auf die Körperschaftsteuer (33,3%) von 3% auf 1,5% (bei gleichzeitiger Systemumstellung von einem Vollanrechnungssystem zu einem „klassischen“ System mit Tarifiermäßigung beim Anteilseigner)
- > *Finnland* von 29% auf 26% (bei gleichzeitiger Systemumstellung von einem Vollanrechnungssystem zu einem „klassischen“ System mit Tarifiermäßigung beim Anteilseigner)
- > *Griechenland* von 35% auf 32%
- > *Niederlande* von 34,5% auf 31,5%, für Gewinnanteile bis 22.689 € von 29% auf 27%
- > *Österreich* von 34% auf 25%
- > *Tschechien* von 28% auf 26%
- > *Zypern* von 15% auf 10%

Für die nächsten Jahre sind weitere Tarifsenkungen, z.T. im Rahmen von Steuerreformen, angekündigt oder schon gesetzlich vorgesehen, so in

- > *Estland* von 24% (2005) auf 23% (2006), 22% (2007), 21% (2008) und 20% (2009)
- > den *Niederlanden* von 31,5% (2005) auf 29,6% (2006) und 29,1% (2007)
- > der *Tschechischen Republik* auf 26% (2005) und 24% (2006)

Die zurzeit geltenden Körperschaftsteuertarife sind in der Grafik 2 anschaulich dargestellt.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2005 – Standardsätze
(ohne Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Die Übersicht 3 enthält die gesamtstaatlichen Körperschaftsteuern, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und von Steuern der Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.). In mehreren Ländern erheben aber neben dem Staat diese Unterverbände noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in *Deutschland* und *Luxemburg* die Gewerbesteuer, hinzu kommen vielfach Zuschläge und Ähnliches des Staates und/oder der Gebietskörperschaften, die noch nicht in dieser Übersicht berücksichtigt sind. Die Tarife aller dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmenssteuern zusammen, die vom Gewinn als Bemessungsgrundlage ausgehen, sind in der Übersicht 4 „Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2005 im internationalen Vergleich“ zusammengestellt und in der Grafik 3 grafisch umgesetzt. Zu beachten ist dabei, dass häufig die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften abzugsfähig sind (etwa in *Deutschland*, *Ungarn*, der *Schweiz* und den *USA*). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache

Addition der nominalen Steuersätze der unterschiedlichen Steuern. So mindert in *Deutschland* die gezahlte Gewerbesteuer die Bemessungsgrundlage von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei einem nominalen Gewerbesteuersatz von 16,67% (dieser ergibt sich bei Kapitalgesellschaften, wenn der bundesdurchschnittliche Hebesatz von 400% unterstellt wird) beträgt daher die nominale Körperschaftsteuer effektiv nicht 25%, sondern nur 20,83%. Die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist nämlich der um die Gewerbesteuer geminderte Gewinn. Dadurch ergibt sich einschließlich des 5,5%igen Solidaritätszuschlags auf die Körperschaftsteuerschuld von 20,83% und 16,67% Gewerbesteuer eine nominale Belastung auf Unternehmensebene i. H. v. 38,65% und nicht von 43,1%, wie die Addition der nominalen Belastungen des Zentralstaates und der Gebietskörperschaften erwarten ließe. Auch diese Steuern sind bei der Ermittlung der Gesamtbelastung sowohl bei Thesaurierung als auch bei Ausschüttung an den Anteilseigner zu berücksichtigen.

Übersicht 4: Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften in Prozent, 2005 (nominal)*
(Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften).

	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	34	–	34
Dänemark	28	–	28
Deutschland	26,4 ²⁾	16,7 ³⁾	38,7
Estland	0 ⁴⁾	–	0
Finnland	26	–	26
Frankreich ¹⁾	34,9	–	34,9
Griechenland	32 ⁵⁾	–	32 ⁵⁾
Irland	12,5 ⁶⁾	–	12,5 ⁶⁾
Italien	33	4,3 ⁷⁾	37,3
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	22,9	7,5	30,4
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	31,5	–	31,5
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹⁾	25	2,5 ⁸⁾	27,5
Schweden	28	–	28
Slowakei	19	–	19
Slowenien	25	–	25
Spanien	35 ⁹⁾	–	35
Tschechien	26	–	26
Ungarn	16	2 ³⁾	17,5
Vereinigtes Königreich ¹⁾	30	–	30
Zypern ¹⁾	10	–	10

* zur Aussagefähigkeit nominaler Tarifvergleiche siehe Ausführungen im Text Seite 12 f.

Übersicht 4: Fortsetzung

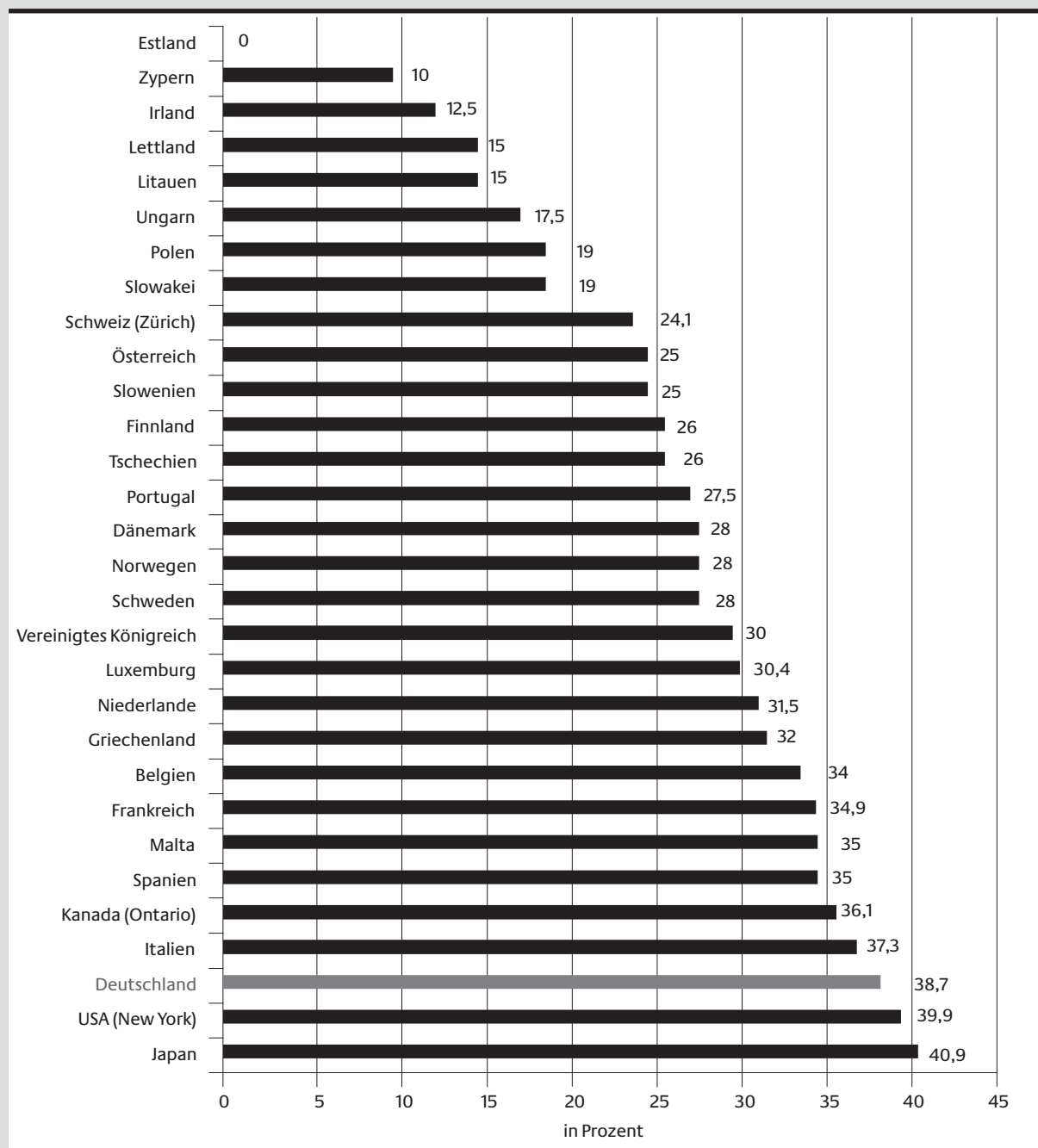
	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	30	13,5 ¹⁰⁾	40,9
Kanada (Ontario)	22,1	14/12 ¹¹⁾	36,1/34,1
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹²⁾	23,25 ¹²⁾	24,1
USA (New York) ¹⁾	35	7,5 ¹³⁾	39,9

Anmerkungen:

- ¹⁾ Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze an
²⁾ Inklusive 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag
³⁾ Gewerbesteuer (hier pauschaler Ansatz); anrechenbar auf die Körperschaftsteuer
⁴⁾ Im Thesaurierungsfall; ansonsten Gewinnausschüttungsteuer 24 v. H. (bzw 31,58 v. H. der Nettodividende)
⁵⁾ 24 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind und für Gesellschaften, die Investitionen von mehr als 30 Mill. € tätigen (beschränkt auf 10 Jahre); 32 v. H. für Aktiengesellschaften (Anonymos Etairia), Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kreditinstitute
⁶⁾ 10 v. H. ermäßigter Steuersatz für Herstellerbetriebe und SFAZ- und IFSC-Gesellschaften (auslaufend)
⁷⁾ Standardsatz; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“
⁸⁾ Gemeindefzuschlag (hier: Lissabon 10 v. H.) auf die Steuer des Zentralstaats
⁹⁾ Mehrere Sondersätze möglich
¹⁰⁾ Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 9,6 v. H.) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert)
¹¹⁾ Ermäßigter Steuersatz z. B. auf Herstellerbetriebe oder Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen
¹²⁾ Absetzbar bei der Steuerberechnung des Zentralstaats
¹³⁾ New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 v. H. der Stadt New York (von Bemessungsgrundlage der Bundessteuer absetzbar) blieb – wegen der beabsichtigten Vergleichbarkeit der durchschnittlichen Belastungen – hier unberücksichtigt

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Grafik 3: Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2005 im internationalen Vergleich in Prozent (nominal)*
 (Körperschaftsteuern, Gewerbebeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



*zur Aussagefähigkeit nominaler Tarifvergleiche siehe Ausführungen im Text Seite 12 f.

3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den nationalen Einkommensteuertarifen für Erwerbseinkommen eines Alleinstehenden. In der Übersicht 5 „Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften 2005“ sind die tariflichen Eingangssätze, sonstige Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch auf die Person bezogene Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen im Tarif dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuerschuld abgezogen, sodass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und sog. Nullzonen die Steuerprogression keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Aufgrund von Änderungen des Einkommensteuertarifs sind die Eingangssatzesätze in *Belgien* (Gemeinde), *Deutschland*, *Finnland*, *Portugal* und *Slowenien* gesunken und in *Dänemark* (Gemeinden), den *Niederlanden* und *Österreich* gestiegen. *Österreich* hat den Einkommensteuertarif grundlegend verändert, indem der Eingangssatz von 21% auf 38,33% erhöht und gleichzeitig der Grundfreibetrag von 3.640 € auf 10.000 € angehoben wurde.

Beachtet werden muss bei der Interpretation der Daten, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen, die zudem vielfach schon bei mittleren Einkommen einsetzen, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den *skandinavischen Staaten* und den *Niederlanden*. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch ist die Ehegattenbesteuerung in den Ländern ganz unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wird die Einzelveranlagung vorgenommen (etwa *Österreich*), in anderen die Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa *Deutschland*) oder ohne (etwa *USA*) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stellen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Die Übersicht 6 „Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2005“ enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens allein stehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der sie gelten.

Übersicht 5: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2005¹⁾

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastungen			
			in Landes- währung	in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
					in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾
EU-Staaten								
Belgien	Staat Gemeinde Brüssel 7,0 v. H. ⁴⁾ Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 v. H. <u>1,75 v. H.</u> 26,75 v. H.	6.950 €	6.950	–	–	5.660 €	5.660
Dänemark	Staat Gemeinden ⁴⁾ insgesamt	5,5 v. H. <u>33,3 v. H.</u> 38,8 v. H.	259.500 DKK	34.793	2.068 DKK	277	–	–
Deutschland		15 v. H.	7.664 €	7.664	–	–	7.663 €	7.663
Estland		24 v. H.	–	–	–	–	20.400 EEK	1.304
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	10,5 v. H. ⁵⁾ <u>18,3 v. H.</u> ⁴⁾⁵⁾ 28,8 v. H.	15.400 €	15.400	–	–	11.999 € ⁶⁾	11.999
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	6,83 v. H. <u>8,0 v. H.</u> 14,83 v. H.	8.524 €	8.524	–	–	4.334 €	4.334
Griechenland		15 v. H.	13.000 €	13.000	–	–	9.500 € ⁷⁾	9.500
Irland		20 v. H.	29.400 €	29.400	1.580 €	1.580	–	–
Italien ⁸⁾	Staat Regionen insgesamt	23 v. H. <u>1,15 v. H.</u> ⁹⁾ 24,15 v. H.	26.000 €	26.000	–	–	–	–
Lettland		25 v. H.	–	–	–	–	252 LVL	362
Litauen		33 v. H. ¹⁰⁾	–	–	–	–	3.480 LTL	1.008
Luxemburg	Staat Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrages für Arbeitslosen- fonds insgesamt	8 v. H. <u>0,2 v. H.</u> 8,2 v. H.	11.400 €	11.400	–	–	9.750 €	9.750
Malta		15 v. H.	4.100 MTL	9.550	–	–	3.100 MTL	7.221
Niederlande		34,4 v. H. ¹¹⁾	16.893 €	16.893	1.894 €	1.894	–	–
Österreich		38,33 v. H.	25.000 €	25.000	–	–	10.000 €	10.000
Polen		19 v. H.	37.024 PLN	9.033	530,08 PLN	129	–	–
Portugal		10,5 v. H.	4.351 €	4.351	224,84 €	224,84	–	–
Schweden	Staat Gemeinden	20 v. H. ¹²⁾ 31,6 v. H. ⁴⁾	450.500 SEK	47.785	–	–	298.600 SEK ¹³⁾ 11.600 SEK ¹³⁾	31.673 1.230
Slowakei		19 v. H.	–	–	–	–	80.832 SKK	2.079

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des		Persönliche Entlastungen			
			Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾
Slowenien	16 v. H.	1.300.000 SIT	5.428	–	–	564.400 SIT	2.357	
Spanien	15 v. H.	4.080 €	4.080	–	–	3.400 €	3.400	
Tschechien	15 v. H.	109.200 CZK	3.618	–	–	38.040 CZK	1.260	
Ungarn	18 v. H.	1.500.000 HUF	6.086	108.000 HUF ¹⁴⁾	438	–	–	
Vereinigtes Königreich	10 v. H.	2.090 £	3.040	–	–	4.895 £	7.119	
Zypern	20 v. H.	15.000 CYP	26.147	–	–	10.000 CYP	17.432	
Andere Staaten								
Japan	Staat	10 v. H.	3,3 Mio ¥	24.490	– ¹⁵⁾	–	380.000 ¥	2.820
	Präfekturen	2 v. H.	7 Mio ¥	51.948	– ¹⁵⁾	–	330.000 ¥	2.449
	Gemeinden	3 v. H.	2 Mio ¥	14.842	– ¹⁵⁾	–	330.000 ¥	2.449
Kanada	Bund	16 v. H.	35.595 can\$	24.165	–	–	8.148 can\$	5.532
	Provinz Ontario	6,05 v. H.	34.010 can\$	23.089	–	–	8.196 can\$	5.564
Schweiz	Bund	0,77 v. H.	27.800 sfr	17.846	–	–	12.800 sfr	8.217
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,44 v. H.	9.600 sfr	6.163	–	–	5.500 sfr	3.531
USA	Bund	10 v. H.	7.300 \$	6.065	–	–	3.200 \$ ^{16) 17)}	2.658
	Staat New York	4 v. H.	8.000 \$	6.646	–	–	– ¹⁸⁾	
	Stadt New York	2,907 v. H.	12.000 \$	9.969	–	–	– ¹⁸⁾	

¹⁾ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2004 bzw. 2005

²⁾ Tarifsysteme: bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif)

³⁾ Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2005

⁴⁾ Durchschnittssatz

⁵⁾ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 28 v. H.

⁶⁾ Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus

⁷⁾ Freibetrag von 11.000 € für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

⁸⁾ Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25 v. H., deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)

⁹⁾ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten

¹⁰⁾ Steuersatz für Arbeitseinkünfte; 15 v. H. auf Kapitaleinkünfte; 15 v. H. auf hohe bzw. 13 v. H. auf niedrige gewerbliche Einkünfte

¹¹⁾ Davon entfallen 32,60 v. H. auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums

¹²⁾ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 30 v. H.

¹³⁾ Freibetrag von 298.600 SEK (= 31.673 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 11.600 SEK (= 1.230 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen

¹⁴⁾ Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus

¹⁵⁾ Steuerabsetzbetrag: 20 v. H. der staatlichen Einkommensteuer jährlich, höchstens 250.000 ¥ (= 1.855 €); 15 v. H. der Steuer der Präfekturen und Gemeinden, höchstens 40.000 ¥ (= 297 €)

¹⁶⁾ Zuzüglich „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.000 \$ (= 4.154 €)

¹⁷⁾ Maximum; läuft mit steigendem Einkommen aus

¹⁸⁾ Aber: „standard deduction“ 7.500 \$ (= 6.231 €)

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Übersicht 6: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2005¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteu- ernden Einkom- mens von	in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien	Staat 50 v. H. Gemeinde und Verbände (Brüssel) 7,0 v. H. Zuschlag auf Staatssteuer (Durchschnitt) insgesamt <u>53,5 v. H.</u>	30.840 €	30.840
Dänemark	Plafond (höchstens)	3)	
Deutschland	42,0 v. H. 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag insgesamt <u>44,31 v. H.</u>	52.151 €	52.151
Estland	24 v. H.	Flat Tax	
Finnland	Staat 33,5 v. H. Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt <u>51,8 v. H.</u>	56.900 € 56.900 €	56.900 56.900
Frankreich	Staat 48,09 v. H. Zuschlag Sozialsteuern insgesamt <u>56,09 v. H.</u>	48.747 €	48.747
Griechenland	40 v. H.	23.000 €	23.000
Irland	42 v. H.	29.400 €	29.400
Italien	Staat ⁴⁾ 39 v. H. Solidaritätszuschlag Regionen ⁵⁾ <u>1,15 v. H.</u> insgesamt <u>44,15 v. H.</u>	33.500 € 100.000 €	33.500 100.000
Lettland	25 v. H.	Flat Tax	
Litauen	33 v. H.	Flat Tax	
Luxemburg	Staat 38 v. H. Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrags für Arbeits- losenfonds <u>0,95 v. H.</u> insgesamt <u>38,95 v. H.</u>	34.500 €	34.500

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten		Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteu- ernden Einkom- mens von	in € ²⁾
Malta		35 v. H.	10.000 MTL	23.294
Niederlande		52 v. H.	51.762 €	51.762
Österreich		50 v. H.	51.000 €	51.000
Polen		40 v. H.	74.048 PLN	18.067
Portugal		40 v. H.	54.388 €	54.388
Schweden	Staat	25 v. H.	450.500 ⁶⁾ SEK	47.785
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>31,6 v. H.</u>		
	insgesamt	56,6 v. H.	450.500 SEK	47.785
Slowakei		19 v. H.	Flat Tax	
Slowenien		50 v. H.	10.330.000 SIT	43.135
Spanien		45 v. H.	45.900 €	45.900
Tschechien		32 v. H.	331.200 CZK	10.974
Ungarn		38 v. H.	1.500.000 HUF	6.086
Vereinigtes Königreich		40 v. H.	32.400 £	47.123
Zypern		30 v. H. ⁷⁾	20.000 CYP	34.863
Andere Staaten				
Japan	Staat	37 v. H.	18 Mio. ¥	133.581
	Präfekturen	3 v. H.	7 Mio. ¥	51.948
	Gemeinden	<u>10 v. H.</u>	7 Mio. ¥	51.948
	insgesamt⁸⁾	50 v. H.	–	–
Kanada (nach Provin- zen und Territorien unterschiedlich)	Bund	29 v. H.	115.739 can \$	78.574
	Provinz Ontario	<u>17,4 v. H.</u>	68.020 can \$	46.178
	insgesamt	46,4 v. H.	115.739 can \$	78.574
Schweiz (nach Kanto- nen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	11,5 v. H.	664.400 sfr	426.499
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,86 v. H.	224.300 sfr	143.985
	insgesamt	40,36 v. H.	664.400 sfr	426.499

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteu- ernden Einkom- mens von	in € ²⁾
USA (nach Einzelstaa- ten, Gemeinden und Bezirken unterschied- lich)	Bund	35 v. H.	326.450 \$
	Staat New York	7,7 v. H. ⁹⁾	500.000 \$
	Stadt New York	4,45 v. H. ⁹⁾	500.000 \$
	insgesamt	42,9 v. H.	500.000 \$
			271.205
			415.386
			415.386
			415.386

- ¹⁾ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2004 bzw. 2005
- ²⁾ Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2005
- ³⁾ Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 59 v. H. übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen
- ⁴⁾ Zuzüglich lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25 v. H. der Wertschöpfung (nicht Gewinn!)
- ⁵⁾ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten
- ⁶⁾ Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend
- ⁷⁾ Zuzüglich einer Verteidigungsabgabe von 3 v. H.
- ⁸⁾ Steuerabsetzbeträge: 20 v. H. der staatlichen Einkommensteuer jährlich, höchstens 250.000 ¥ (1.855 €); 15 v. H. der Steuer der Präfekturen und Gemeinden, höchstens 40.000 ¥ (297 €); ohne Kopfsteuer der Gemeinden
- ⁹⁾ Abzugsfähig bei Bundessteuer

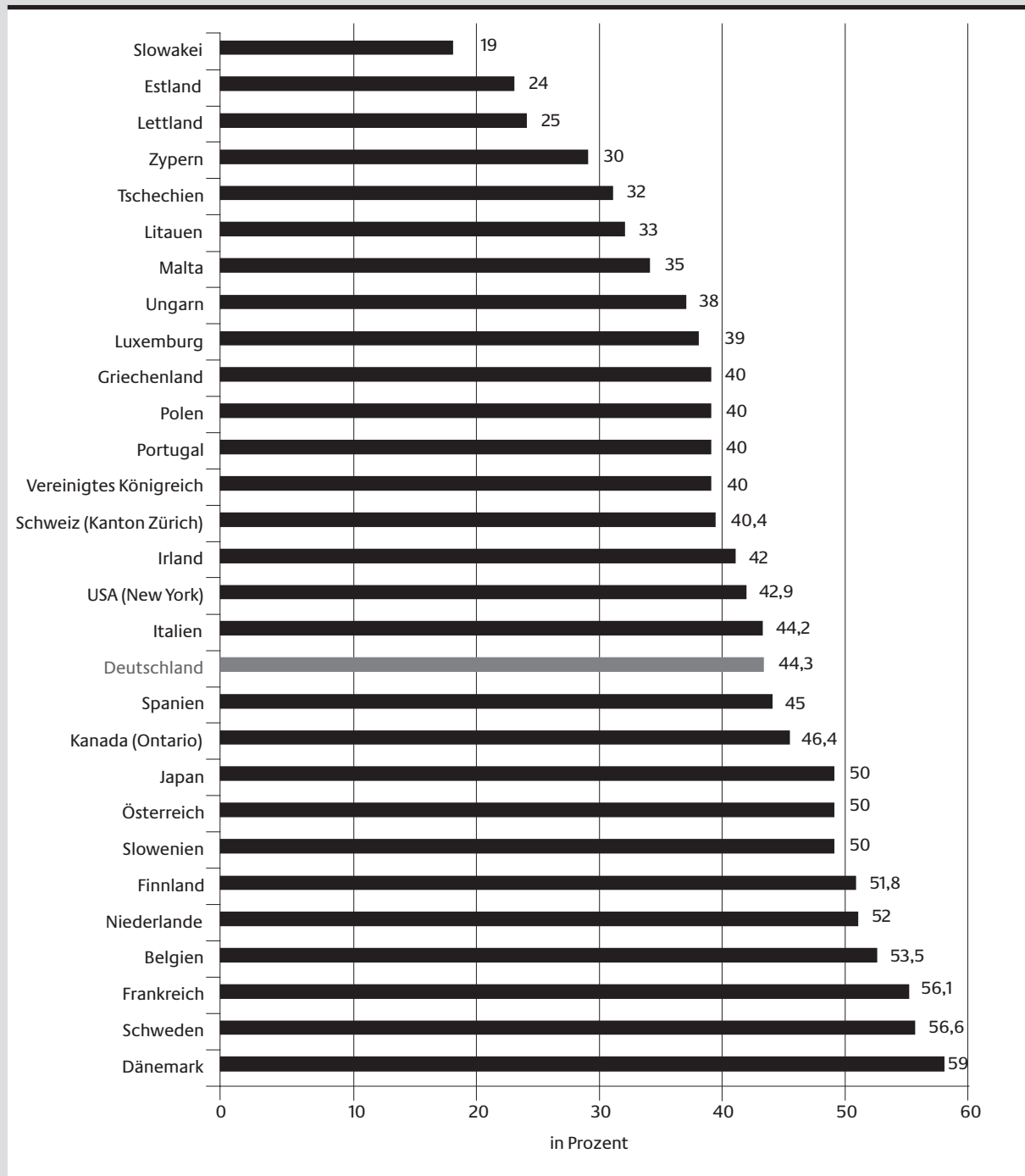
– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Auch hier haben viele Staaten Tarifsenkungen vorgenommen und/oder lassen den Spitzensteuersatz später (also bei höheren Einkommen) einsetzen (bspw. *Belgien, Deutschland, Estland, Finnland und Italien*). Steuersatzerhöhungen gibt es nur in der *Schweiz* (Kanton und Gemeinde Zürich) und in *Schweden*; allerdings setzt in *Griechenland* und *Tschechien* der un-

veränderte Spitzensteuersatz bei einem niedrigeren Einkommen ein, was einer Steuererhöhung entspricht.

In der Grafik 4 sind diese höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen im internationalen Vergleich für 2005 nochmals anschaulich dargestellt.

Grafik 4: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2005



In den meisten Staaten sind die hier dargestellten Einkommensteuertarife im Sinne der sog. progressiven Teilmen- genstaffelung aufgebaut, bei der der Steuersatz auf die einzelne Teilmenge des gesamten zu versteuernden Einkommens mit wachsendem Einkommen steigt (viel- fach auch „Stufentarife“ oder „Scheiben- tarife“ genannt). Außerdem gibt es oft neben diesen hier dargestellten Sätzen noch weitere Steuertarife, so z.B. Quel- lensteuern mit Abgeltungscharakter auf Kapitaleinkünfte. *Schweden, Norwegen* und *Finnland* haben daraus ein besonderes Kon- zept entwickelt. Diese Staaten teilen den Gewinn des Einzelunternehmers und des Gesellschafters einer Personengesellschaft sowie einer personenbezogenen Kapital- gesellschaft auf: der Teil des Gewinns, der der Verzinsung des eingesetzten Kapitals entspricht (Zinsanteil), gilt als **Kapitalein- kommen** und wird mit einem niedrigen proportionalen Tarif besteuert, der andere Teil gilt als **Arbeitseinkommen**, das ei- nem höheren progressiven Tarif unterliegt (sog. duale Einkommensteuer). Die allge- meinen Einkommensteuertarife (also ins- besondere die Tarife auf Arbeitseinkünfte) bestehen ansonsten vielfach aus wenigen, im Extremfall aus nur zwei Stufen (z.B. in *Irland* und *Schweden*). Mehrere neue EU-Staaten haben Einkommensteuertarife in Form nur eines einzigen Proportional- satzes (sog. Flat-Tax), so *Estland, Lettland, Litauen* und die *Slowakei*.

Die Übersicht 7 „Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2005 – Ansäs- sige“ gibt an, ob es in den betrachteten Staaten Kapitalertragsteuern mit oder ohne Abgeltungscharakter und mit oder ohne Kontrollsystem (Kontrollmitteilun- gen) der Kreditinstitute an die Finanzver- waltung gibt; diese bezieht sich auf **ansäs- sige** Steuerpflichtige. Die entsprechenden Informationen im Fall von **nichtansäs- sigen** Empfängern der Kapitalerträge liefert

die Übersicht 8 „Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2005 – Nichtansäs- sige“. Es fällt auf, dass bei **nichtansässigen** Empfängern von Zinserträgen nur selten Kapitalertragsteuer erhoben wird; außer- dem sind die jeweiligen Doppelbesteue- rungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinser- träge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in dieser Übersicht 8, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist. Durch die verschiedenen Konzepte, die letztlich schon im Einkommensbegriff begründet sind, kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung auf die Zinserträge Ansässiger im internationalen Vergleich. Die Übersicht 9 „Höchstsätze auf private Zinserträge 2005 – Ansäs- sige“ bringt dies klar zum Ausdruck. Es fällt auf, dass mehrere Beitrittsstaaten Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei las- sen (*Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Ungarn* und *Zypern*), während ansonsten der Steuersatz von 10% bis 59% reicht. Die *Niederlande* haben statt einer allgemeinen Einkommensteuer (mit einem Einheitsta- rif auf die Gesamtheit aller Einkünfte) ein Schedulesystem (mit unterschied- lichen Tarifen auf die einzelnen Einkunfts- arten), wobei alle Kapitalerträge, darunter auch Zinsen, nicht mit ihrem wirklichen Ertrag, sondern mit einem fiktiven Ertrag von 4% des durchschnittlichen Vermö- gensbestands angesetzt und dann mit ei- nem Proportionaltarif von 30% besteuert werden.

Übersicht 7: Kapitalertragsteuer auf Zinsen und Dividenden 2005 – Ansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer i. H. v. 31,65 v. H. (Zinsabschlag zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen. Soweit nichts anderes erwähnt, wird die erhobene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die jeweilige Einkommensteuer angerechnet.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungssteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung möglich
Dänemark	–	28	Abgeltungssteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung für Dividenden ab 43.300 DKK; Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten)
Deutschland	31,65	21,1	einschließlich Solidaritätszuschlag; Sondersätze 26,375 v. H. für bestimmte Anlageformen und 36,925 v. H. bei Tafelgeschäften
Estland	–	–	24 v. H. Gewinnausschüttungssteuer; 31,58 v. H. der Nettodividende
Finnland	28	28	Definitive Abgeltungssteuer für Zinsen
Frankreich	27	–	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird; Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten)
Griechenland	10	–	Definitive Abgeltungssteuer für Zinsen; Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich
Irland	20	20	Definitive Abgeltungssteuer; Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Italien	27	12,5	Definitive Abgeltungssteuer; Sondersatz von 12,5 v. H. auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	–	–	–
Litauen	–	15	Definitive Abgeltungssteuer für Dividenden
Luxemburg	–	20	–

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Malta	15	–	Abgeltungssteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung für Zinsen; Vollarrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners für Dividenden
Niederlande	–	25	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten) für Zinsen
Österreich	25	25	Abgeltungssteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird. Abgeltungswirkung erstreckt sich für bestimmte Kapitalanlagen auch auf die Erbschaftsteuer (sog. Endbesteuerung)
Polen	19	19	Definitive Abgeltungssteuer
Portugal	20	15	Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich, Abgeltungssteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung möglich
Schweden	30	30	Definitive Abgeltungssteuer; Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten)
Slowakei	19	–	Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 1.1.2004 erwirtschafteten Gewinnen, ansonsten 19 v. H.
Slowenien	–	25	–
Spanien	15	15	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten) für Zinsen; Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Teilarrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners für Dividenden
Tschechien	15	15	Definitive Abgeltungssteuer
Ungarn	–	35/25	70 v. H. der Dividende mit 35 v. H. und 30 v. H. der Dividende mit 25 v. H.
Vereinigtes Königreich	20	–	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten) für Zinsen; Teilarrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners für Dividenden
Zypern	–	–	Unterliegen einer Verteidigungsabgabe von 10 v. H. für Zinsen und 15 v. H. für Dividenden

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
Andere Staaten			
Japan	20	20	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten) für Zinsen; Teilanrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners für Dividenden; Option für eine definitive Quellensteuer von 35 v. H. für Dividenden möglich
Kanada	–	–	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten); Teilanrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners für Dividenden
Schweiz	35	35	Gilt für Zinsen nur falls der Schuldner ein Inländer ist
USA	–	–	Nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen oder Meldepflichten)

Übersicht 8: Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 2005 – Nichtansässige

Allgemeine Sätze in v. H.

Die Übersicht stellt die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen dar. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die in der Übersicht nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen.

Soweit nichts anderes erwähnt, wird die erhobene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die jeweilige Einkommensteuer angerechnet.

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Belgien	15/15 ¹⁾	15	25	15
Dänemark	–	0	28	15
Deutschland	–	–	21,1	–
Estland	–	10 ²⁾	– ³⁾	15
Finnland	–	0	28	15
Frankreich	16 ⁴⁾	0	25	15
Griechenland	10 ⁴⁾	10	–	25
Irland	– ⁵⁾	0	–	–
Italien	27 ⁶⁾	10	27	15
Lettland	–	10 ²⁾	10	15
Litauen	–	10 ²⁾	15	15
Luxemburg	–/15 ¹⁾	0	20	15
Malta	–	0	–	0/15 ⁷⁾
Niederlande	– ⁸⁾	0	25	15
Österreich	–/15 ¹⁾	0	25	15
Polen	20	0	19	15
Portugal	20 ⁹⁾	15	25 ⁹⁾	15
Schweden	–	0	30	15
Slowakei	19	0	–	15
Slowenien	–	0	15	15

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Spanien	– ⁵⁾	10	15	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	–	0	35/25 ¹⁰⁾	15
Vereinigtes Königreich	–	0	– ⁵⁾	15
Zypern	–	10	–	15
Andere Staaten				
Japan	20	10	20	15
Kanada	25	10 ⁵⁾	25	15
Schweiz	35 ^{11)/15¹⁾}	0	35	15
USA	30	0	30	15

¹⁾ Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz

²⁾ 0 v. H. in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen

³⁾ 24 v. H. Gewinnausschüttungssteuer (bzw. 31,58 v. H. der Nettodividende)

⁴⁾ Mehrere Sondersätze und Befreiungen für Zinserträge aus bestimmten, z.T. ausschließlich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten; in Griechenland Sondersatz von 20 v. H. für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen

⁵⁾ sofern Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat; ansonsten 20 v. H. (Irland, Vereinigtes Königreich) ; 15 v. H. Spanien

⁶⁾ Sondersatz von 12,5 v. H. möglich

⁷⁾ Regelfall: 0 v. H. Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 v. H. Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden

⁸⁾ nationales Kontrollsystem (Kontrollmitteilungen und Meldepflichten der auszahlenden Stellen)

⁹⁾ Sondersätze von 12,5 v. H. für bestimmte Zinsen und 20 v. H. für bestimmte Dividenden möglich

¹⁰⁾ 70 v. H. der Dividende mit 35 v. H. und 30 v. H. der Dividende mit 25 v. H.

¹¹⁾ Gilt nur, falls der Zinsschuldner ein Inländer ist

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2005 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungssteuer mit Option zur ESt-Veranlagung möglich
Dänemark	59 ²⁾	
Deutschland	44,31 ²⁾	
Estland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Finnland	28	Abgeltungssteuer
Frankreich	27 ³⁾	Grundsätzlich ESt-Veranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10 ³⁾	
Irland	20	
Italien	27 ⁴⁾	
Lettland	–	Steuerbefreiung für Zinsen von in der EU zugelassenen Kreditinstituten
Litauen	–	Steuerbefreiung für Zinsen von ansässigen und zugelassenen Kreditinstituten
Luxemburg	38,95 ²⁾	
Malta	15	Abgeltungssteuer mit Option zur ESt-Veranlagung möglich
Niederlande	– ⁵⁾	
Österreich	25	Option für ESt-Veranlagung möglich
Polen	19	Abgeltungssteuer
Portugal	20 ³⁾	Abgeltungssteuer mit Option zur ESt-Veranlagung möglich
Schweden	30	
Slowakei	19	Abgeltungssteuer mit Option zur ESt-Veranlagung möglich
Slowenien	50 ⁶⁾	
Spanien	45 ²⁾	
Tschechien	15	Abgeltungssteuer

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen ¹⁾	Bemerkungen
EU-Staaten		
Ungarn	–	Steuerbefreiung für Zinsen
Vereinigtes Königreich	40 ²⁾	
Zypern	– ⁷⁾	Steuerbefreiung für Zinsen
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungssteuer mit Option zur ESt-Veranlagung möglich
Kanada (Ontario)	46,4 ²⁾	
Schweiz (Zürich)	40,4 ²⁾	
USA (Stadt und Staat New York)	42,9 ²⁾	

¹⁾ Hier Standardsatz auf Staatsanleihen

²⁾ Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz (für Deutschland inklusive Solidaritätszuschlag)

³⁾ Mehrere Sondersätze

⁴⁾ Sondersatz von 12,5 v. H. möglich

⁵⁾ Keine Einkommensteuer i. e. S. auf Kapitalerträge; statt dessen Steuersatz 30 v. H. auf einen fiktiven Ertrag von 4 v. H. des Reinvermögens; faktisch also 1,2 v. H. auf den Bestand des Reinvermögens (= Vermögensteuer anstelle einer Einkommensteuer)

⁶⁾ Gilt nur für 10 v. H. der Einkünfte aus Zinsen ab 300.000 SIT (= 1.252,71 €)

⁷⁾ Unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe 10 v. H.

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2004

Für Arbeitnehmer in verschiedenen alternativen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden. Die Übersicht 10 „Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2004 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)“ enthält die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmers in der verarbeitenden Industrie in verschiedenen Familienverhältnissen [Alleinstehender, verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern, verheiratete Doppelverdiener (Ehepaar) mit zwei Kindern] nur durch die Lohn- oder Einkommensteuer. In Grafik 5 sind diese Ergebnisse dargestellt.

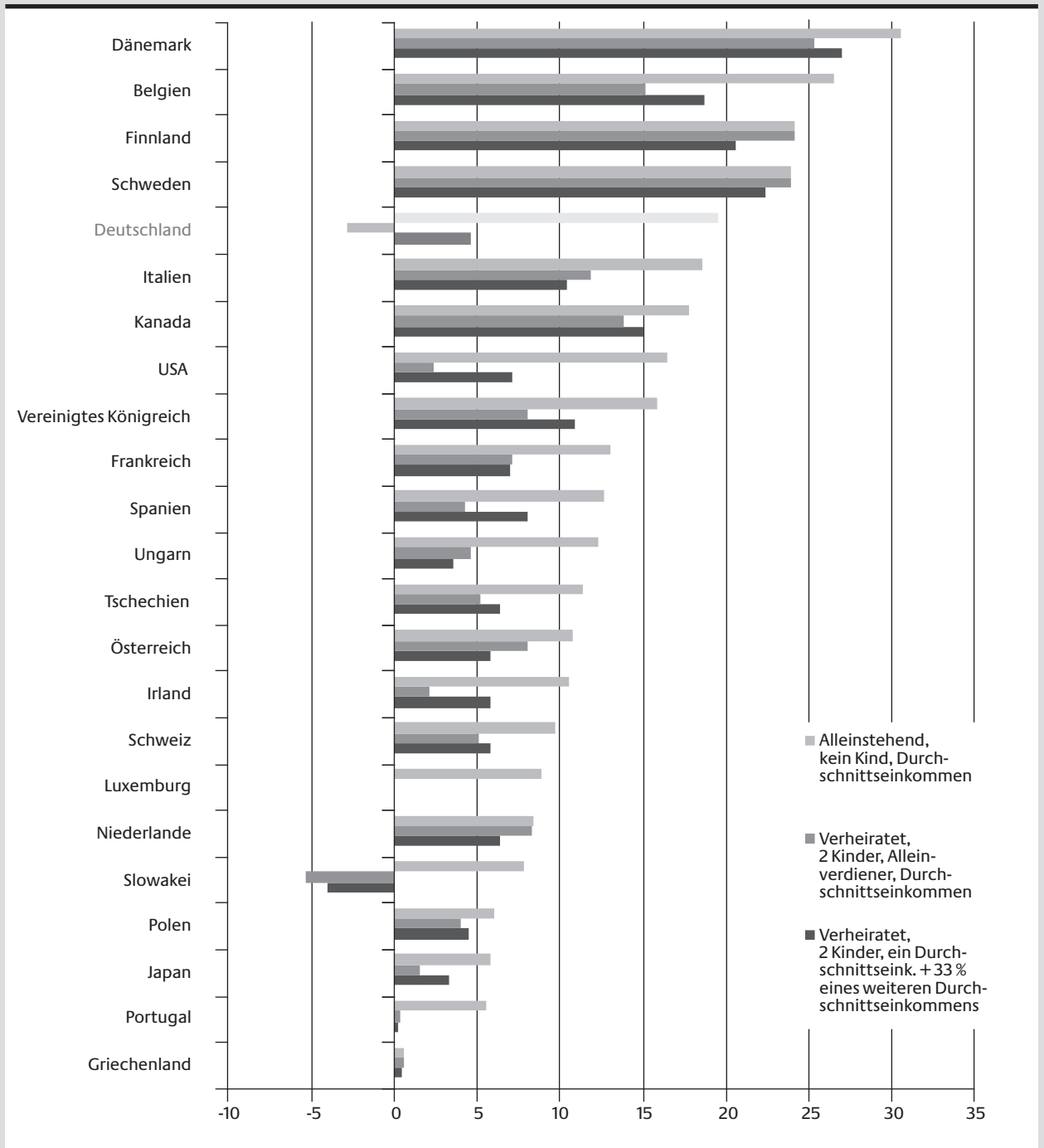
Auch bei einem solchen Vergleich hängt das Ergebnis stark von den Prämissen und der Vergleichsmethode ab (z. B. Verrechnung von Kindergeld mit der Steuerschuld, wie in *Deutschland*, oder mit den Sozialabgaben, wie in anderen Staaten). Zudem spielt die Art der Ehegattenbesteuerung eine Rolle, ob Ehegattensplitting (*Deutschland*), Familiensplitting (*Frankreich*) oder Einzelveranlagung (*Österreich*). Der besseren Vergleichbarkeit wegen wird diese Übersicht 10 in der Übersicht 11 „Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2004 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)“ um die Sozialabgaben erweitert; die Ergebnisse sind in der Grafik 6 anschaulich umgesetzt. In der Übersicht 12 „Gesamtbelastung von Lohnkosten 2004 (in v. H. der Lohnkosten)“ und der dazu gehörenden Grafik 7 werden auch die Arbeitgeberanteile in den Vergleich mit einbezogen.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2004 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Land	Alleinstehend, kein Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener mit Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	26,6	15,2	18,8
Dänemark	30,6	25,4	27,1
Deutschland	19,6	-2,8	4,7
Finnland	24,2	24,2	20,6
Frankreich	13,1	7,1	7,0
Griechenland	0,6	0,6	0,5
Irland	10,6	2,2	5,9
Italien	18,6	11,9	10,5
Luxemburg	8,9	0,0	0,0
Niederlande	8,5	8,3	6,4
Österreich	10,8	8,1	5,8
Polen	6,1	4,1	4,6
Portugal	5,6	0,4	0,3
Schweden	24,0	24,0	22,4
Slowakei	7,9	-5,3	-4,0
Spanien	12,7	4,3	8,1
Tschechien	11,4	5,3	6,4
Ungarn	12,4	4,7	3,6
Vereinigtes Königreich	15,9	8,1	10,9
Andere Staaten			
Japan	5,9	2,7	3,4
Kanada	17,8	13,9	15,1
Schweiz	9,8	5,1	5,8
USA	16,5	2,4	7,2

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

Grafik 5: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2004
(in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



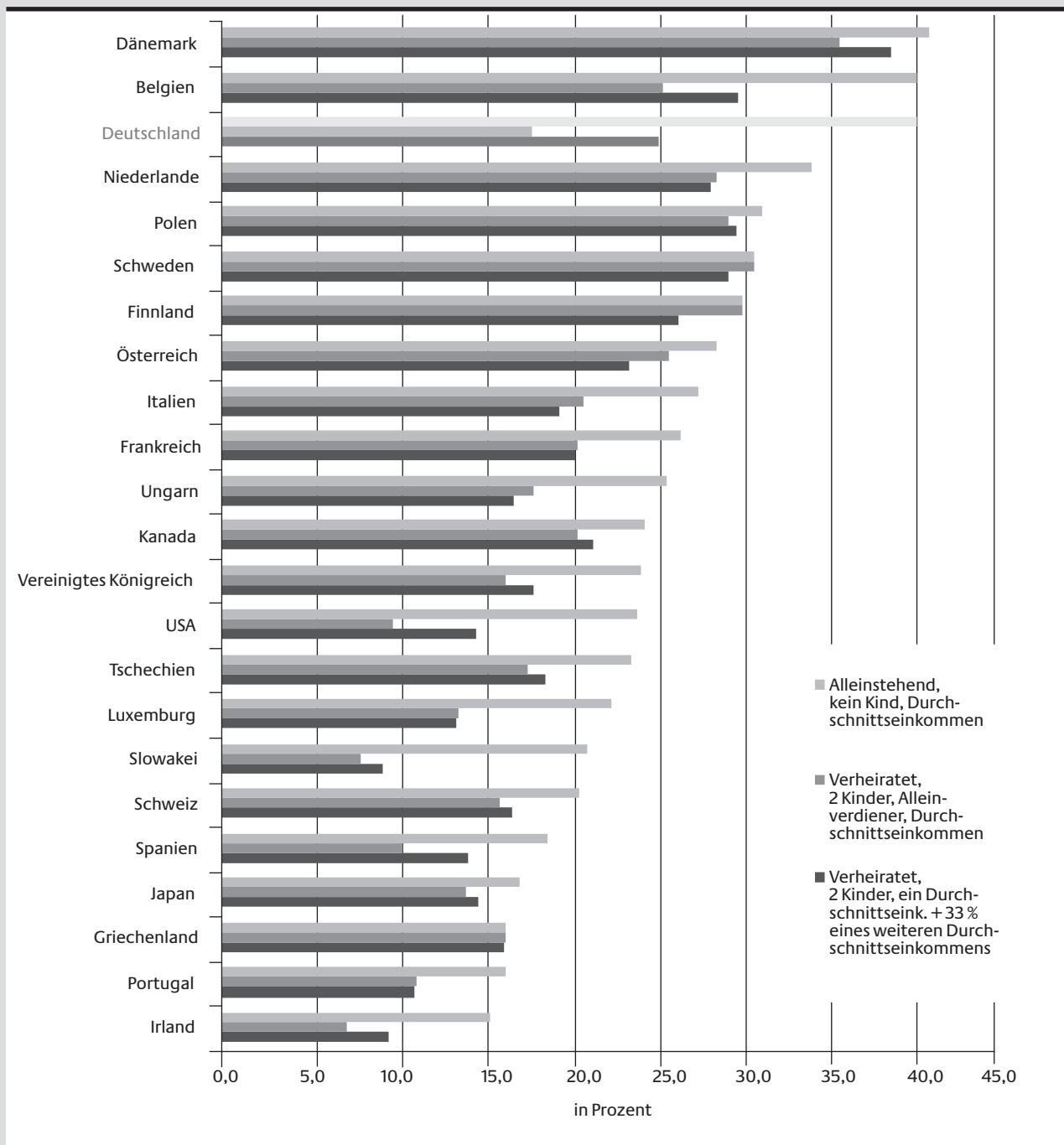
Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

Übersicht 11: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2004 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Land	Alleinstehend, kein Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener mit Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	40,5	25,7	30,1
Dänemark	41,2	36,0	39,0
Deutschland	40,5	18,1	25,5
Finnland	30,3	30,3	26,6
Frankreich	26,7	20,7	20,6
Griechenland	16,6	16,6	16,5
Irland	15,7	7,3	9,7
Italien	27,8	21,1	19,7
Luxemburg	22,7	13,8	13,7
Niederlande	34,4	28,9	28,5
Österreich	28,8	26,1	23,8
Polen	31,5	29,5	30,0
Portugal	16,6	11,4	11,3
Schweden	31,0	31,0	29,5
Slowakei	21,3	8,1	9,4
Spanien	19,0	10,6	14,4
Tschechien	23,9	17,8	18,9
Ungarn	25,9	18,2	17,1
Vereinigtes Königreich	24,4	16,6	18,2
Andere Staaten			
Japan	17,4	14,3	15,0
Kanada	24,7	20,8	21,7
Schweiz	20,9	16,2	16,9
USA	24,2	10,0	14,9

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

Grafik 6: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2004 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

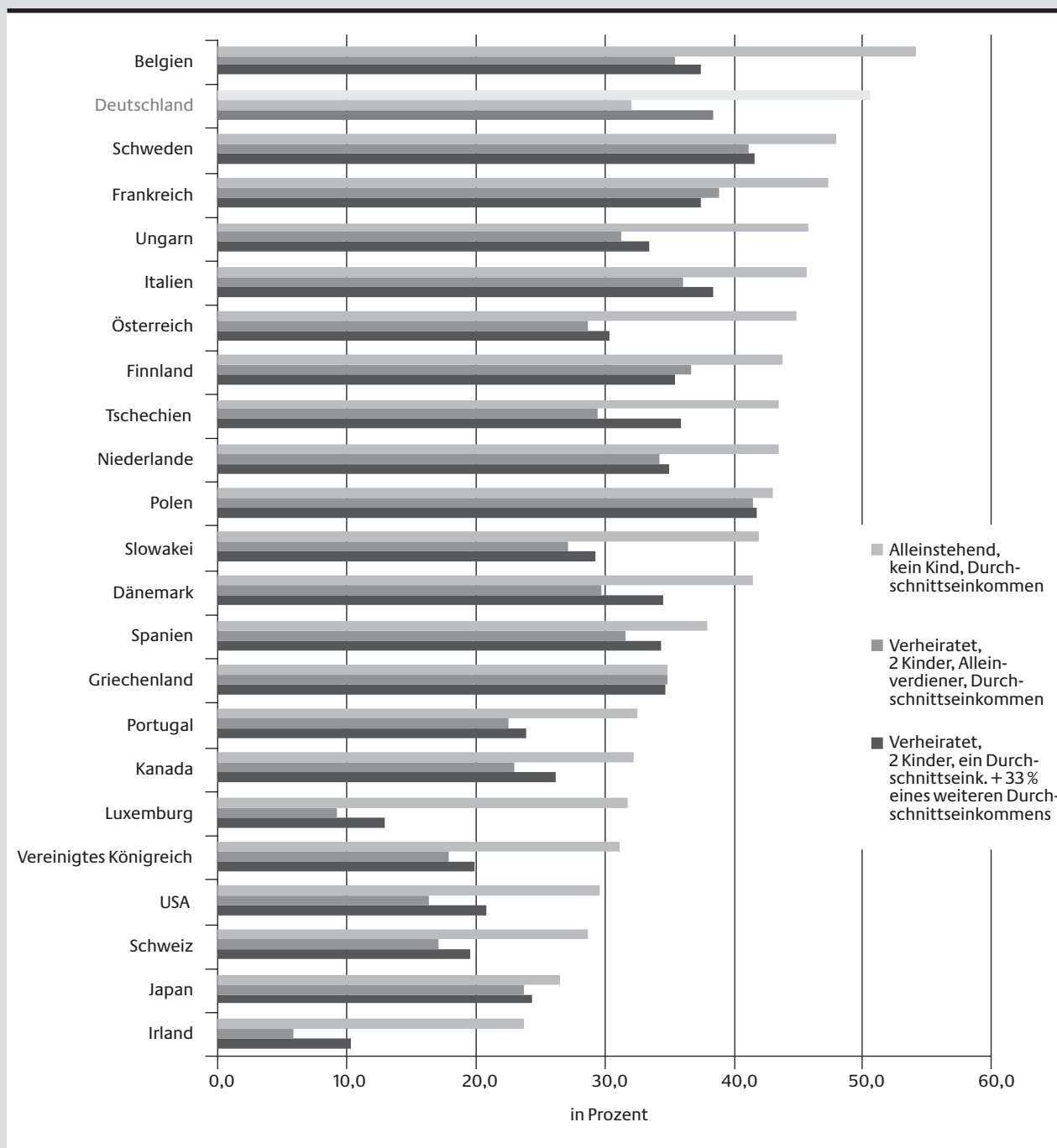
Übersicht 12: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2004¹⁾ (in v. H. der Lohnkosten)

Land	Alleinstehend, kein Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kin- der, Alleinverdiener mit Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	54,2	35,6	37,5
Dänemark	41,5	29,8	34,6
Deutschland	50,7	32,2	38,4
Finnland	43,8	36,8	35,6
Frankreich	47,4	39,0	37,6
Griechenland	34,9	34,9	34,8
Irland	23,8	5,9	10,3
Italien	45,7	36,2	38,5
Luxemburg	31,9	9,3	13,0
Niederlande	43,6	34,3	35,1
Österreich	44,9	28,8	30,4
Polen	43,1	41,5	41,9
Portugal	32,6	22,5	23,9
Schweden	48,0	41,2	41,7
Slowakei	42,0	27,2	29,4
Spanien	38,0	31,6	34,5
Tschechien	43,6	29,5	36,0
Ungarn	45,8	31,3	33,5
Vereinigtes Königreich	31,2	18,0	19,9
Andere Staaten			
Japan	26,6	23,8	24,4
Kanada	32,3	23,0	26,3
Schweiz	28,8	17,2	19,6
USA	29,6	16,4	20,9

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

¹⁾ **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zuzüglich Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschl. anteiliger Lohnsummensteuer); **Gesamtbelastung** hier definiert als Arbeitgeberbeitrag zuzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschl. anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld)

Grafik 7: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2004 (in v. H. der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2003–2004, Aufl. 2004, Paris 2005

5. Vermögensteuern und Umsatzsteuern

Die Übersicht 13 „Vermögensteuern 2005 für natürliche und juristische Personen“ enthält einen Vergleich der Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern noch erheben; verglichen mit dem Vorjahr haben sich nur geringe Änderungen ergeben; in *Frankreich* und

Finnland wurden die persönlichen Freibeträge für natürliche Personen erhöht. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass *Finnland* und *Luxemburg* beabsichtigen, die Vermögensteuer ab 2006 nicht mehr zu erheben.

Übersicht 13: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2005

Staaten	Natürliche Personen					Juristische Personen	
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze ¹⁾	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
EU-Staaten							
Finnland	80 € 0,8 v. H.	bis 250.000 € über 250.000 €	250.000 € allgemein	250.000	nein ⁴⁾	–	–
Frankreich^{5) 6)}	0 v. H. 0,55 v. H. 0,75 v. H. 1,00 v. H. 1,30 v. H. 1,65 v. H. 1,80 v. H.	bis 0,732 Mio. € von 0,732 Mio. € von 1,180 Mio. € von 1,180 Mio. € von 2,339 Mio. € von 2,339 Mio. € von 3,661 Mio. € von 3,661 Mio. € von 7,017 Mio. € von 7,017 Mio. € bis 15,225 Mio. € über 15,255.000 Mio. €	keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 732.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“ und Anmerkung ⁵⁾)	732.000	nein ⁴⁾	–	–
Luxemburg	0,5 v. H.		2.500 € allgemein 2.500 € Ehegatte 2.500 € je Kind	2.500 2.500 2.500	nein	0,5 v. H.	–
Schweden	1,5 v. H.		1,5 Mio. SEK allgemein 3,0 Mio. SEK Ehegatten	159.107,30 318.214,60	nein ⁴⁾	0,15 v. T. für andere juristische Personen als Kapitalgesellschaften	entfällt

Übersicht 13: Fortsetzung

Andere Staaten							
Spanien⁶⁾	0,2 v. H.	bis 167.129,45 € ⁷⁾ von 167.129,45 €	108.182,18 € allgemein	108.182,18	nein ⁴⁾	–	–
	0,3 v. H.	bis 334.252,88 € von 334.252,88 €					
	0,5 v. H.	bis 668.499,75 € von 668.499,75 €					
	0,9 v. H.	bis 1.336.999,51 € von 1.336.999,51 €					
	1,3 v. H.	bis 2.673.999,01 € von 2.673.999,01 €					
	1,7 v. H.	bis 5.347.998,03 € von 5.347.998,03 €					
	2,1 v. H.	bis 10.695.996,06 €					
	2,5 v. H.	über 10.695.996,06 €					
Schweiz⁶⁾ (Beispiel Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer						
0 v. H.	bis 68 Mio. sfr von 68 Mio.sfr	68.000 sfr bzw. 136.000 sfr ⁸⁾	43.651,30 87.302,61	nein	Kantons – und Gemeinde- steuern allge- mein 0,183 v. H.	ja	
0,111 v. H.	bis 272 Mio.sfr von 272 Mio. sfr						
0,222 v. H.	bis 612 Mio. sfr von 612 Mio. sfr						
0,333 v. H.	bis 1.155 Mio. sfr von 1.155 Mio. sfr						
0,444 v. H.	bis 1.971 Mio. sfr von 1.971 Mio. sfr						
0,555 v. H.	bis 2.786 Mio. sfr						
0,666 v. H.	über 2.786 Mio. sfr						

Anmerkung:

In Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern (griechischspr. Teil) gibt es keine allgemeine Vermögensteuer.

In den USA und Kanada werden auf Ebene der Gliedstaaten und Gemeinden verschiedenartige „property taxes“ erhoben. Dabei handelt es sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um der Grundsteuer ähnliche Steuern. In Japan gibt es eine kommunale Rohvermögensteuer.

- 1) Ohne etwaige Sondersteuersätze
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten
- 3) Umsatzsteuerumrechnungskurs Juli 2005
- 4) Jedoch Plafond: **Finnland** für Einkommen- und Vermögensteuer sowie Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zusammen 60 v. H. des zu versteuernden Einkommens, **Frankreich** für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 85 v. H. des Bruttoeinkommens des Vorjahres; **Schweden** für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 v. H. der zu versteuernden Einkünfte aus Arbeit und aus Vermögensbesitz; **Spanien** für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 v. H. des zu versteuernden Einkommens
- 5) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei
- 6) Progressive Teilmengenstaffelung
- 7) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen
- 8) 68.000 sfr (43.651,30 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die „Nullzone“ im Tarif auf 136.000 sfr (87.302,61 €); dementsprechend erhöht sich die Teilmengenstaffelung des Tarif um jeweils 68.000 sfr bis auf 2.854.000 sfr (1.832.070,87 €)

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Die Übersicht 14 „Umsatzsteuersätze in wichtigen Staaten 2005“ ist ein internationaler Vergleich der Umsatzsteuersätze in allen EU-Staaten und anderen wichtigen Staaten. Alle diese Staaten haben inzwischen das Mehrwertsteuersystem eingeführt, bis auf einige *kanadische Provinzen*, die ihre Umsatzsteuern noch als Einzelhandelsumsatzsteuern nach US-Vorbild erheben. Die Umsatzsteuersätze erhöht haben *Griechenland* (Normalsatz von 18%

auf 19% sowie die ermäßigten Sätze von 4% bzw. 8% auf 4,5% und 9%), *Norwegen* (Normalsatz von 24% auf 25% sowie einen ermäßigten von 6% auf 7%, der zweite ermäßigte Satz wurde von 12% auf 11% gesenkt) und *Portugal* (Normalsatz von 19% auf 21% ab 1.7. 2005). Die Grafik 8 ist eine Darstellung der allgemeinen Umsatzsteuersätze 2005 in den Staaten der EU. Es zeigt sich, dass der deutsche allgemeine Umsatzsteuersatz in der EU einer der niedrigsten ist.

Übersicht 14: Umsatzsteuersätze in wichtigen Staaten 2005

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Steuersätze in v. H.		
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten				
Belgien	taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6; 12	ja
Dänemark	omsaetningsavgift (MOMS)	25	–	ja ⁴⁾
Deutschland	Umsatzsteuer	16	7	–
Estland	Käibemaks	18	5	–
Finnland	arvonlisävero (AVL) oder mervärdesskatt (ML)	22	8; 17	ja
Frankreich	taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	19,6	2,1; 5,5	–
Griechenland	foros prostithemenis axias (FPA)	19	4,5; 9	–
Irland	value added tax (VAT)	21	4,4; 13,5	ja
Italien	imposta sul valore aggiunto (IVA)	20	4; 10	ja
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	18	5	–
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis	18	5; 9	–
Luxemburg	taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	15	3; 6; 12	–
Malta	value added tax (VAT)	18	5	ja
Niederlande	omzetbelasting (OB) oder belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	19	6	–

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Steuersätze in v. H.		
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten				
Portugal	imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	21 ⁵⁾	5; 12	–
Schweden	mervärdeskatt (ML)	25	6; 12	ja
Slowakei	daň z pridanej hodnoty	19	–	–
Slowenien	Davek na dodano vred nost	20	8,5	–
Spanien	impuesto sobre el valor añadido (IVA)	16	4; 7	–
Tschechien	Daň z přidané hodnoty	19	5	–
Ungarn	Általános forgalmi adó	25	5; 15	–
Vereinigtes Königreich	value added tax (VAT)	17,5	5	ja
Zypern⁶⁾	foros prostithemenis axias (FPA)	15	5	ja
Andere Staaten				
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	–	–
Japan	Shohizei Ho	5	–	–
Kanada	federal sales tax (FST)	7	–	ja
Bund Provinzen	provincial sales taxes (PST)	0 bis 10 ⁷⁾	–	–
Kroatien	Porez na Dodanu Vrednost (PDV)	22	–	ja
Norwegen	merverdiavgift (MVA)	25	7; 11	ja
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată	19	9	–
Schweiz	Mehrwertsteuer (MWSt)	7,6	2,4; 3,6	–
Türkei	Katma deger vergisi (KDV)	18	1; 8	ja

¹⁾ Ohne regionale Sondersätze; vgl. ergänzend www.bzst.bund.de
Umsatzsteuer: Umsatzsteuern im In- und Ausland

²⁾ Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich

³⁾ Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt

⁴⁾ Für Zeitungen

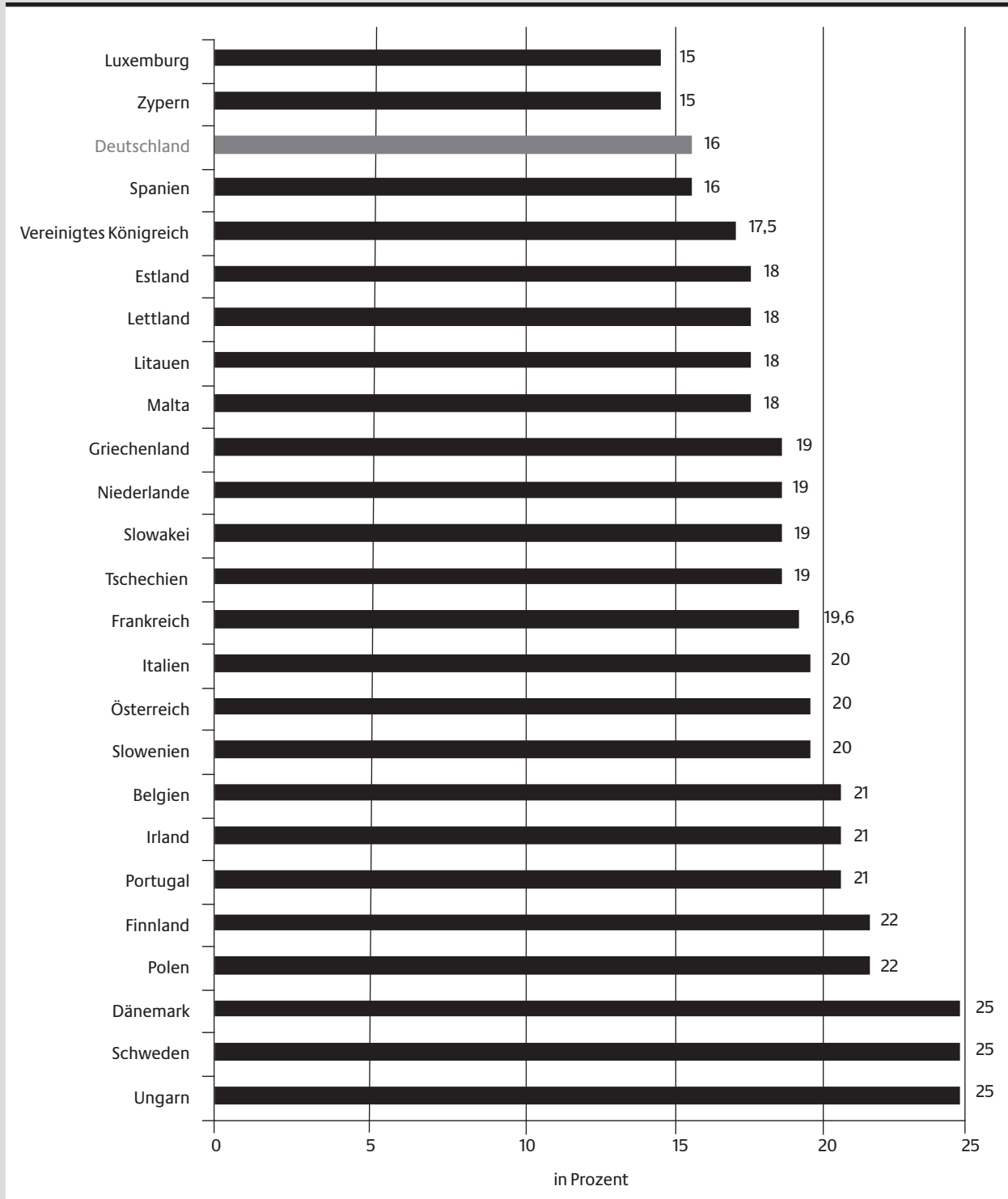
⁵⁾ bis 30. 6. 2005 Steuersatz 19 v. H.

⁶⁾ Nur griechischsprachiger Teil

⁷⁾ In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 7 v. H. bis 17,7 v. H.; „harmonisierte“ Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (harmonized sales tax) 15 v. H. in den Provinzen Neubraunschweig, Neufundland und Nova Scotia.

– Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet –

Grafik 8: Allgemeine Umsatzsteuersätze in der EU 2005



Mit der Übersicht 15 „Umsatzsteuersätze der US-Einzelstaaten und Gemeinden 2005 (sales and use taxes, Einzelhandelsumsatzsteuern)“ werden die Umsatzsteuersätze der US-Einzelstaaten und Gemeinden gegenübergestellt. Auf Bundesebene gibt es in den *USA* keine allgemeine Umsatzsteuer. Stattdessen erheben dort die Einzelstaaten (bis auf einige Ausnahmen) sowie die größeren Gemeinden eigene Umsatzsteuern nach eigenen Gesetzen bei der Abgabe von Gütern und – gelegentlich – auch Dienstleistungen an den Endverbraucher; einen Vorsteuerabzug im europäischen Sinne gibt es dabei nicht. Diese „sales and use taxes“ sind nur in Einzelfällen (und dann auch nur rudimentär) aufeinander abgestimmt und werfen daher erhebliche Probleme im zwischenstaatlichen US-Handel auf, so im Versandhandel und bei Lieferungen aus einem US-Einzelstaat direkt an den Endverbraucher in einem anderen Einzelstaat.

Übersicht 15: Umsatzsteuersätze der US-Einzelstaaten und Gemeinden 2005 (sales and use taxes, Einzelhandelsumsatzsteuern)

Einzelstaaten	Steuersatz Einzelstaat		Gemeindesatz (Höchstsatz) in v. H. ¹⁾	Einzelstaatlicher und gemeindlicher Steuersatz (Höchst- satz) in v. H.
	Normal- satz in v. H.	Ermäßigter Satz/Befreiung für Nahrungsmittel		
Alabama	4	–	8	12
Alaska	–	–	7	7
Arizona	5,6	befreit	4,5	10,1
Arkansas	6	–	5,5	11,5
California	6,25	befreit	2,5	8,75
Colorado	2,9	befreit	7	9,9
Connecticut	6	befreit	–	6
Delaware	–	–	–	–
Dist. Of Columbia	5,75	befreit	–	5,75
Florida	6	befreit	1,5	7,5
Georgia	4	Befreit, nur lokale Steuer	3	7
Hawaii	4	–	–	4
Idaho	6	–	3	9
Illinois	6,25	1 v. H.	3	9,25
Indiana	6	befreit	–	6
Iowa	5	befreit	2	7
Kansas	5,3	–	3	8,3
Kentucky	6	befreit	–	6
Louisiana	4	befreit; nur lokale Steuer	6,75	10,75
Maine	5	befreit	–	5
Maryland	5	befreit	–	5
Massachusetts	5	befreit	–	5
Michigan	6	befreit	–	6
Minnesota	6,5	befreit	1	7,5
Mississippi	7	–	0,25	7,25
Missouri	4,225	1,225 v. H.	4,125	8,35
Montana	–	–	–	–

Übersicht 15: Fortsetzung

Einzelstaaten	Steuersatz Einzelstaat		Gemeindegemeinschaft (Höchstsatz) in v. H. ¹⁾	Einzelstaatlicher und gemeindlicher Steuersatz (Höchstsatz) in v. H.
	Normal-satz in v. H.	Ermäßigter Satz/Befreiung für Nahrungsmittel		
Nebraska	5,5	befreit	1,5	7
Nevada	6,5	befreit	1	7,5
New Hampshire	–	–	–	–
New Jersey	6	befreit	–	6
New Mexico	5	befreit	2,813	7,813
New York	4,00	befreit	4,625	8,625
North Carolina	4,5	befreit; nur lokale Steuer	3	7,5
North Dakota	5	befreit	2,5	7,5
Ohio	5,5	befreit	2	7,5
Oklahoma	4,5	–	6	10,5
Oregon	–	–	–	–
Pennsylvania	6	befreit	1	7
Rhode Island	7	befreit	–	7
South Carolina	5	–	2	7
South Dakota	4	–	2	6
Tennessee	7	6 v. H.	2,75	9,75
Texas	6,25	befreit	2	8,25
Utah	4,75	–	3,25	8
Vermont	6	befreit	1	7
Virginia	4	4 v. H.	1	5
Washington	6,5	befreit	2,4	8,9
West Virginia	6	–	–	6
Wisconsin	5	befreit	1	6
Wyoming	4	–	2	6

¹⁾ Ohne Sondersteuern auf bestimmte Umsätze im Gemeindegebiet (z. B. Hotel- und Restaurantumsätze)
 Quellen: www.taxadmin.org und www.salestaxinstitute.com

Fazit

Internationale Vergleiche steuerlicher Regelungen sind entweder schwierig oder begrenzt aussagefähig. Das sollte bei der Betrachtung der Übersichten und Grafiken berücksichtigt werden. Im Text konnte die Problematik nur angerissen werden, sollte aber Fehlschlüsse verhindern, die einzelne Grafiken möglicherweise nahe legen. Belastbare Aussagen sind ohne tiefere Analysen nicht zu treffen.

Für die Einordnung *Deutschlands* im internationalen Steuerwettbewerb können die Übersichten trotzdem Hinweise liefern, auch wenn der Einzelfall ganz anders aussehen kann. So ist der deutsche Einkommensteuertarif im internationalen Vergleich durchaus attraktiv. Die Steuerbelastung ist kein generelles Problem, anders die hohe Belastung mit Sozialabgaben in *Deutschland*. Als Produktionsstandort kann *Deutschland* seine Position verbessern, wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen weiter verbessert werden. Der nach Standorten suchende Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht isoliert die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.) berücksichtigen. Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur

Finanzierung hat. Allerdings können auch bei gleichem Leistungs- und Abgabenniveau Unterschiede durch die Steuerstruktur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt auch für die Steuer- und Abgabenstruktur. Der internationale Steuerwettbewerb hilft, die Besteuerungsseite zu optimieren. Dabei wird *Deutschland* auch in Zukunft Fortschritte erzielen.

Anhang

Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse)

Juli 2005			
Dänemark	1 €	=	7,4584 DKK
Estland	1 €	=	15,6466 EEK
Japan	1 €	=	134,75 ¥
Kanada	1 €	=	1,4730 can\$
Lettland	1 €	=	0,6961 LVL
Litauen	1 €	=	3,4528 LTL
Malta	1 €	=	0,4293 MTL
Polen	1 €	=	4,0986 PLN
Schweden	1 €	=	9,4276 SEK
Schweiz	1 €	=	1,5578 sfr
Slowakei	1 €	=	38,886 SKK
Slowenien	1 €	=	239,4810 SIT
Tschechien	1 €	=	30,180 CZK
Ungarn	1 €	=	246,47 HUF
USA	1 €	=	1,2037 \$
Vereinigtes Königreich	1 €	=	0,68756 £
Zypern	1 €	=	0,57367 CYP

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-
Umrechnungskurse für den Monat Juli 2005

■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 0 18 88/80 80 800
Telefax: 0 18 88/10 80 80 800
buergerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de oder
www.bzst.bund.de

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT INFORMATION UND
PUBLIKATION
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

REDAKTION:

REFERAT I A 2
REDAKTIONSSCHLUSS: 31.10.2005

SATZ UND GESTALTUNG:

KIWI GMBH, OSNABRÜCK

TITELFOTO: ILJA C. HENDEL

DRUCK: DMP, BERLIN

BERLIN, DEZEMBER 2005



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.